

An die
Abt. 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Im Hause

Datum: 27. Juni 2017
Zahl: LRH-BEG-5/2017
Auskünfte: Mag. Armin Kraßnitzer, MBA
Telefon: (0676) 83332-202
Fax: (0676) 83332-203
E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesmuseumsgesetz geändert wird. (zu 01-VD-LG-1721/11-2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 13. Juni 2017 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Allgemein:

Aufgrund positiver Erfahrungen anderer Kulturbetriebe des Landes (z.B. Stadttheater Klagenfurt) und auf Basis von Bundesländervergleiche sollen nach dem Gesetzesentwurf die kaufmännischen Agenden aufgewertet und ein duales Führungssystem mit wissenschaftlichen und kaufmännischen Geschäftsführer eingerichtet werden.

Zur Einrichtung dieser Doppelspitze merkt der LRH grundsätzlich – zu den Einzelheiten wie Verteilung der Verantwortlichkeiten, Regeln der Entscheidungsfindung etc. wird bei den einzelnen Punkt noch einzugehen sein – an, dass er die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer zweigliedrigen Führung gerade nach einem Bundesländervergleich nicht erkennt.

Bei einem Großteil der Landesmuseen, die unterschiedlich als Anstalten öffentlichen Rechts oder als (gemeinnützige) Gesellschaften mbH eingerichtet sind, existieren monokratische Organisationen. So steht an der Spitze der Museumsorganisation beim Vorarlberger, Tiroler und Salzburger Landesmuseum jeweils nur ein Geschäftsführer (Direktor). Auch das Universalmuseum Joanneum mit seinen zahlreichen Museen und Standorten in Graz und der Steiermark kommt (seit 2015) mit einem Direktor aus. Im oberösterreichischen Landesmuseum wurde erst im Jahr 2013 neben dem wissenschaftlichen Leiter ein kaufmännischer Direktor

eingrichtet, was aber als Maßnahme nicht unumstritten war und zum Rücktritt des bisherigen Direktors führte.¹

Duale Führungssysteme sind bei den Museumseinrichtungen des Bundes, wie Natur- oder Kunsthistorischem Museum, und anderen großen Museen (z.B. Museum der Stadt Wien²) zu beobachten, die schon aufgrund ihrer Dimension und ihrer großen und wertvollen Sammlungen höhere Anforderungen an die Leitung und wirtschaftliche Geschäftsführung stellen.

Dem LRH scheint die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte neue Museumsorganisation äußerst aufwändig, kompliziert und unzweckmäßig:

Der Entwurf sieht für den Museumsbetrieb bzw. für die Besorgung der Museumsaufgaben außergewöhnlich viele Organe und Akteure vor:

- Den **wissenschaftlichen Geschäftsführer (Direktor)**, der für die wissenschaftlichen Museumsangelegenheiten, für die Öffentlichkeitsarbeit und die Vertretung der Anstalt in Vereinigungen zuständig ist.
- Den **kaufmännischen Geschäftsführer**, dem die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt obliegen sollen.
- Die **gemeinsame Geschäftsführung** (von Direktor und kaufmännischen GF) in grundlegenden Fragen der Geschäftsführung.
- „Bei Bedarf“ einem **Leiter der wirtschaftlichen Geschäftsstelle**, der in Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben in allen Angelegenheiten, die sich der kaufmännische Geschäftsführer nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle tritt.
- Dem **Kuratorium** zur Überwachung der Leitung der Anstalt, dem aber auch operative Entscheidungskompetenzen über grundlegende Fragen der Geschäftsführung übertragen sind, wenn zwischen den Geschäftsführern kein Einvernehmen erzielt werden kann. Im Übrigen sind ihm aber nur Kompetenzen zu Stellungnahmen und Empfehlungen (Beratungskompetenzen) zugewiesen.
- Das **wissenschaftliche Museumskollegium** zur Beratung des Direktors bei der Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt und
- das **wissenschaftliche Museumskollegium und das Kuratorium** als gemeinsamer Beratungskörper für die Entwicklung von Strategien und Zielen der Anstalt sowie für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- Dazu kommen noch administrative Einrichtungen, wie die **wirtschaftliche Geschäftsstelle in der Anstalt** zur Unterstützung des kaufmännischen GF und die **Geschäftsstelle** bei der für die Angelegenheit der Kultur zuständigen Abteilung **im Amt der Kärntner Landesregierung** für die administrativen Aufgaben des Kuratoriums.
- Zudem ist das Kuratorium befugt, für einzelne seiner Aufgaben besondere **Sachverständige** zu betrauen.

¹ Als Grund für seinen Rücktritt gab er die „Zweiteilung“ der Landesmuseen in eine kaufmännische und eine wissenschaftliche Leitung an, die er als „wirtschaftlich nicht sinnvoll“ erachtete. Siehe Beitrag auf <http://ooe.orf.at/news/stories/2566218/> vom 8. Jänner 2013.

² Unbeschadet der Verpflichtung zur Bestellung eines kaufmännischen Leiters („Finanzdirektor“) nimmt der Direktor die Funktion des Geschäftsführers und wissenschaftlich-künstlerischen Leiters wahr. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat er im Einvernehmen mit dem kaufmännischen Leiter vorzugehen. § 10 Wiener Museumsgesetz, LGBl. Nr. 30/2002 idF. LGBl. Nr. 50/2013.

Je nach der Art der Geschäfte des Museumsbetriebs sind für die Besorgung dieser Aufgaben und für die Entscheidungen demnach fünf verschiedene Organe verantwortlich und zuständig:

- Wissenschaftlicher Geschäftsführer (für wissenschaftliche Angelegenheiten)
- Wirtschaftlicher Geschäftsführer (für wirtschaftliche Angelegenheiten)
- Gemeinsame Geschäftsführung (für grundlegende Fragen der Geschäftsführung)
- Leiter der wirtschaftlichen Geschäftsstelle (für wirtschaftliche Angelegenheiten der Geschäftsstelle, die sich der kaufmännische Geschäftsführer nicht selbst vorbehalten hat) sowie
- das Kuratorium (für grundlegende Fragen der Geschäftsführung, wenn Direktor und wirtschaftlicher GF kein Einvernehmen erzielen konnten).

Darüber hinaus sind für einzelne Geschäfte und Entscheidungen der Geschäftsführung die Anhörung, Koordination und Mitwirkung weiterer bzw. mehrerer Organe erforderlich, was die Geschäftsführung weiter erschwert und die Entscheidungsprozesse verlängert bzw. verzögert (und im Endeffekt wohl auch verteuert). Beispielsweise sind genannt:

- für die Sammlungsstrategie, das Sammlungskonzept und dem Museumsbericht: Der Direktor nach Anhörung des wissenschaftlichen Kollegiums und des Kuratoriums
- für die Richtlinien zur Vereinheitlichung der Entlehnungen: Der Direktor im Einvernehmen mit dem kaufmännischen GF
- Veräußerung von Sammlungsexponaten: Der Direktor³ mit Stellungnahme des wissenschaftlichen Museumskollegium und des Kuratoriums und Zustimmung der Landesregierung
- Forschungsprogramm der Anstalt: Der Direktor auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiter und nach Anhörung des wissenschaftlichen Kollegiums und des Kuratoriums
- Rahmenzielvereinbarung: Der Direktor im Einvernehmen mit dem kaufmännischen GF
- Vertretung der GF (2. Stellvertreter): Der jeweilige GF im Einvernehmen mit dem Kuratorium
- Außenstellenordnung: Der Direktor im Einvernehmen mit dem kaufmännischen GF
- Bibliotheksordnung: Landesregierung nach Anhörung des Direktors und kaufmännischen GF
- Museumsordnung: Landesregierung im Einvernehmen mit Direktor und kaufmännischen GF sowie Stellungnahme von Kuratorium und
- Festlegung von Kostenersätzen: Der Direktor im Einvernehmen mit dem kaufmännischen GF, Stellungnahme von Kuratorium und wissenschaftlichem Museumskollegium.
- Voranschlag und Rechnungsabschluss: Erstellung durch kaufmännische Geschäftsführung, vor Vorlage Stellungnahme von wissenschaftlichen Museumskollegium und Kuratorium, Genehmigung durch die Landesregierung.

Nach Ansicht des LRH fördern solche komplexen Entscheidungsstrukturen positive und negative Kompetenzkonflikte und erschweren eindeutige Zuordnungen von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, was insbesondere in der Außenwirkung dieser Entscheidungen zu beachten ist.

³ Interessanterweise findet sich die Veräußerung von Sammlungsexponaten nicht in den Angelegenheiten, die nach § 14a Abs. 4 des Gesetzesentwurfes zu den grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen, obwohl sie nach erforderlichen Anhörungs- und Genehmigungsvorbehalten als solche einzustufen wären. Deshalb ist anzunehmen, dass der Direktor alleine und nicht im Einvernehmen mit dem kaufmännischen GF in dieser Sache vorgehen kann.

Der LRH empfiehlt als möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Lösung nach außen eine einfache Geschäftsführung (Direktor), dem im Innenverhältnis eine fachliche Unterstützung in wirtschaftlichen Angelegenheiten durch die innere Organisation beigestellt wird.

Z 11 des Entwurfes (§ 14 a Geschäftsführung):

Der LRH sieht ein Problem in der Abgrenzung und Definition „von grundlegenden Fragen der Geschäftsführung“, zumal diese im § 14a nur demonstrativ („insbesondere“) aufgezählt sind. Diese Unbestimmtheit fördert Kompetenzkonflikte und eine nach außen unklare Vertretungsbefugnis (§ 14b des Entwurfes). In diesem Zusammenhang wäre es zweckmäßig, in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (mit Genehmigung der Landesregierung bzw. des Kuratoriums) bzw. - wie der Entwurf es vorsieht - in der Museumsordnung in einem Katalog **abschließend** jene Angelegenheiten festzulegen, die zu „grundlegenden Fragen der Geschäftsführung“ zählen.

Interessanterweise finden sich bedeutsame Geschäftsfälle des Museums, wie die Veräußerung von Sammlungsexponaten, nicht in den Angelegenheiten, die nach § 14a Abs. 4 des Gesetzesentwurfes zu den grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen, obwohl sie nach den erforderlichen Anhörungs- (Museumskollegium und Kuratorium) und Genehmigungsvorbehalten (Landesregierung) als solche einzustufen wären.

Vom LRH wird diese Regelung des Weiteren im Hinblick auf die Abgrenzung von Funktionen und Aufgabenbereiche kritisch und problembehaftet gesehen. Durch diese Bestimmung wird das Kuratorium Aufsichts- und Überwachungsorgan in Entscheidungen der operativen Geschäftsführung eingebunden, die nach dem grundsätzlich unterstellten Prinzip der Trennung der Funktionen von Exekutive und Aufsicht dem operativen Organ grundsätzlich übertragen ist und bleiben soll. Mit einer Entscheidung in einer solchen Angelegenheit präjudiziert sich das Kontrollorgan selbst und unterliegt in diesen grundlegenden Fragen in der Folge der Unvereinbarkeit der Selbstkontrolle. Unbedenklicher wäre eine Regelung ähnlich der in den Museumsordnungen der Bundesmuseen, welche in solchen Fällen für die Entscheidung den Vorrang bzw. Ausschlag der Stimme des wissenschaftlichen Geschäftsführers (Direktors) normiert.

Z 17 des Entwurfes (§ 16 Bestellung der Geschäftsführer)

Die Frist von zehn Jahren für die Funktionsperiode scheint dem LRH unter Verantwortungs- und Rechenschaftsaspekten zu lang und kommt seiner Ansicht nach einer unbefristeten Bestellung gleich, zumal eine wiederholte – also mehr als einmalige – Wiederbestellung zulässig ist. Für die Bestellung der Geschäftsführer sollte eine Frist von fünf Jahren vorgesehen werden,⁴ womit auch den grundsätzlichen Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprochen wäre. Diese normiert, dass bei einer nicht im Gesetz für die Betrauung mit der Leitungsfunktion vorgesehenen Frist für das Anstellungsverhältnis eine Frist von längstens fünf Jahren zu vereinbaren ist.

⁴ Siehe auch § 10 des Wiener Museumsgesetz – Wr. MuG, LGBl. Nr. 30/2002 idGF, dass ebenfalls eine Befristung auf fünf Jahre für die Bestellung zum Direktor festlegt. Ebenso sehen die bundesrechtlichen Bestimmungen Bundesmuseen-Gesetz 2002 eine Bestellungsfrist von fünf Jahren vor.

Dies könnte auch unter dem Gesichtspunkt geschehen, mit der Dauer der Bestellung auf fünf Jahre auch die Dauer der Rahmenzielvereinbarung (Z 15 des Entwurfes) zu koppeln. Einerseits wäre die Dauer der Rahmenzielvereinbarung zweckmäßigerweise auf fünf Jahre verlängert, andererseits könnten die Ergebnisse ihrer Evaluierung gleichzeitig als Kriterien für eine Verlängerung des auf fünf Jahre befristeten Anstellungsverhältnisses dienen.

Hingewiesen wird überdies, dass die Rahmenzielvereinbarung nach dem Gesetzesentwurf die Grundlage für die Erstellung von Strategien und längerfristigen Entwicklungszielen bildet, die schon von ihrem Wortlaut her langfristig ausgerichtet sind. Bei drei Jahren kann wohl nur von einer Mittelfristigkeit gesprochen werden.

Z 17 Entwurf (§ 16 Abs. 4 und 5 des Entwurfes)

Die Anforderungen an die Geschäftsführer sind sehr allgemein gehalten und drücken eigentlich nur Selbstverständlichkeiten aus. Insbesondere die Formulierung „Kenntnisse zur Besorgung der administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben“ sagt nur, dass der Geschäftsführer den ihm übertragenen Aufgaben gewachsen sein soll, definiert aber nicht die für die Besorgung dieser Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen, Kenntnisse und mitzubringende Ausbildung.

Der LRH erachtet es als zweckmäßig, die mit der Funktion verbundenen Anforderungen und dafür erforderlichen Kenntnisse (Ausbildung, Studienrichtung, praktische Erfahrungen) als Bestimmungsvoraussetzung schon im Gesetz konkreter festzulegen, wie es in der derzeit geltenden Fassung des K-LMG im § 23 Abs. 3 der Fall ist. Das würde ein objektives und transparentes Bestellungsverfahren für die potenziellen Bewerber seiner Ansicht nach besser gewährleisten, weil die Bestimmungsvoraussetzung nicht durch die Ausschreibung – nach Kandidatenwunsch - spezifiziert werden können.

Z 29 des Entwurfes (§ 23 K-LMG – wirtschaftliche Geschäftsstelle):

Mit der Einrichtung eines eigenen kaufmännischen GF sieht der LRH keinen Bedarf an einem weiteren Leiter der wirtschaftlichen Geschäftsstelle. Käme diese Bestimmung zum Tragen, würden die wirtschaftlichen Aufgaben in der Anstalt von zwei Leitungsorganen geführt werden, auf denen die wirtschaftliche Geschäftsführung aufgeteilt wäre. Das Landesmuseum Kärnten nimmt nicht eine solche Größenordnung ein, dass die wirtschaftlichen Agenden auf zwei Leitungsorgane aufgeteilt werden müssten. Zudem entspricht die Regelung nicht der bei den vergleichbaren Museen üblichen Organisation, die entweder nur einen Geschäftsführer für die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Aufgaben vorsehen oder für die kaufmännischen Agenden einen eigenen GF, aber kein weiteres Leitungsorgan, einrichten.

Außerdem könnte in der Regelung ein Problem der rechtswirksamen Vertretungsbefugnis gesehen werden, weil im Außenverhältnis nicht ersichtlich wird, in welchen Angelegenheiten der Leiter der Geschäftsstelle an die Stelle des kaufmännischen GF tritt bzw. welche Angelegenheit sich der kaufmännische GF selbst vorbehalten hat.

Schließlich ist dem LRH aus der Bestimmung nicht nachvollziehbar, wer die besonderen fachlichen Kenntnisse des Leiters der Geschäftsstelle festzulegen hat.

Grundsätzlich hält der LRH die gesetzliche Verankerung einer wirtschaftlichen Geschäftsstelle für entbehrlich. Die Aufgaben des wirtschaftlichen Geschäftsführers und die ihm dafür zugeordneten Organisationseinheiten einschließlich der dort Beschäftigten ergibt sich aus dem Gesetz bzw. aus der Museumsordnung, in der dies als Frage der inneren Organisation geregelt werden sollte. Auch bei den wissenschaftlichen Abteilungen (und den Außenstellen) verlagert der Entwurf die Festlegung von der gesetzlichen Ebene auf die Museumsordnung, mit der diese Abteilungen und Außenstellen konkretisiert und eingerichtet werden.

Z 31 des Entwurfes (Museumsordnung)

Die Grundlagen für die derzeit bestehende Organisation (Abteilungen und Außenstellen) werden mit dem Gesetzesentwurf aufgehoben und der Regelung durch die Museumsordnung vorbehalten. In einer Reihe organisatorischer Angelegenheiten überträgt der Gesetzesentwurf die näheren Bestimmungen der Museumsordnung, wie beispielsweise

- Zweck und nähere Aufgaben der Anstalt (§ 1 Abs. 3 des Entwurfes)
- Konkretisierung der grundlegenden Fragen der Geschäftsführung (§ 14a Abs. 3 des Entwurfes)
- Nähere Festlegung der Aufgaben und des Verantwortungsbereiches des Direktors (§ 15 des Entwurfes) und des kaufmännischen Geschäftsführers (§ 15a des Entwurfes)
- Die Einrichtung von Museumsabteilungen und Außenstellen (§ 19 und 20 des Entwurfes) und
- Die Festlegung der sonstigen Aufgaben der wirtschaftlichen Geschäftsstelle (§ 23 des Entwurfes).

Aus diesen Gründen wird es nach Ansicht des LRH unumgänglich sein, die Museumsordnung unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen, damit die rechtlichen Grundlagen für den Museumsbetrieb und Besorgung der Museumsaufgaben aktuell und rechtssicher vorliegen.

Z 32 des Entwurfes (Kuratorium, § 24a des Entwurfes)

In den vergleichbaren Einrichtungen ist ein Kuratorium üblicherweise für die (wirtschaftliche) Aufsicht über die Geschäftsführung bzw. als Überwachungsorgan der Museumsleitung eingerichtet und in seiner Kompetenzausgestaltung vielfach den Aufsichtsrat in einer Gesellschaft nachgebildet.

Auch der Gesetzesentwurf zum K-LMG legt die Aufgaben des Kuratoriums als Überwachungsorgan umfassend an und erstreckt sie auf die (gesamte) Leitung der Anstalt. Sie ist nicht beschränkt auf die wirtschaftliche Aufsicht, wie es beispielsweise in den Museumsordnungen der Bundesmuseen der Fall ist.

Die Befugnisse im § 24a Abs. 2 des Entwurfes ermöglichen dem Kuratorium zwar sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gebarung der Anstalt einzusehen und zu prüfen und damit die Aufgaben der wirtschaftlichen Aufsicht wahrzunehmen. Die gleichen Rechte sind grundsätzlich auch der Landesaufsicht eingeräumt. Die Beschreibung der ihm zukommenden Aufgaben im Abs. 3 leg. cit. verschafft dem Kuratorium jedoch mehr den Charakter und die Kompetenzen eines „Beratungsorgans“, denn eines aufsichtsratsähnlichen Kontrollorgans. Dem Organ obliegt auf weitestem Gebiet lediglich die Abgabe von

Stellungnahmen oder Empfehlungen zu verschiedensten Geschäften und Aufgaben der Geschäftsführung, wie beispielsweise

- vor der Erstellung von Strategien und längerfristigen Entwicklungszielen,
- hinsichtlich der Besorgung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und musealen Aufgaben
- vor der Festlegung der Sammlungsstrategie, des Sammlungskonzeptes und des Museumsberichtes
- vor der Erstellung des jährlichen Forschungsprogramms
- im Verfahren zur Erlassung einer Museumsordnung
- zum Stellenplan, zu Personalentwicklung und personalpolitischen Grundsätzen der Anstalt
- vor der Vorlage des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses und vor der Festlegung der Haushaltsordnung
- vor der Veräußerung von Sammlungsexponaten oder
- zum Stand der Verwirklichung der Führung eines IKS und eines Risikomanagement.

Der Gesetzesentwurf lässt offen, ob die Geschäftsführung diese Stellungnahmen und Empfehlungen bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen hat.

Überdies besteht mit dem wissenschaftlichen Museumskollegium ein weiteres Beratungsorgan, das mitunter zu denselben Angelegenheiten zu hören bzw. zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigt ist als das Kollegium (Forschungsaufgaben, Forschungsprogramm, Veräußerung von Sammlungsexponaten, Sammlungsstrategie, Sammlungskonzept, Museumsbericht, Entwurf Museumsordnung, Festlegung Kostenersätze, Vorlage Voranschlag und Rechnungsabschluss). In diesen Fällen bleibt nach dem Gesetzesentwurf unklar, wie die Geschäftsführung mit gegensätzlichen bzw. widersprüchlichen Stellungnahmen umzugehen hat.

Die Verpflichtung der Geschäftsführung, in wesentlichen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Gebarung das Einvernehmen mit dem Kuratorium herzustellen bzw. Genehmigungsvorbehalte zugunsten des Kuratoriums, wie es in vergleichbaren Einrichtungen der Fall ist,⁵ wie beispielsweise Anhörung bei der Bestellung der GF, Beantragung der Abberufung der GF, Genehmigung von Organigrammen, Einvernehmen beim Museumskonzept, bei der Rahmenzielvereinbarung, Genehmigung des Vorschuberichtes bzw. Voranschlages und die Kenntnisnahme oder Genehmigung des Jahresabschlusses, sieht der Gesetzesentwurf nicht bzw. ein Einvernehmen nur im Falle der Bestellung der Stellvertreter (2. Stv.) der GF vor.

Wenn organisatorisch innerhalb der Anstalt ein Aufsichtsorgan eingerichtet wird, sollte ihm auch funktionell die entsprechenden Aufsichtsbefugnisse eingeräumt werden, damit es diese Aufsichtsfunktion ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Z 32 des Entwurfes (Kuratorium, § 24a Abs. 4 des Entwurfes)

Für den LRH ist aus der Bestimmung nicht ersichtlich, wohin die Übermittlung der Geschäftsbücher und sonstigen Behelfe erfolgen soll. Nicht gemeint sein dürfte die Adresse (Privat-, Geschäftsadresse) des einzelnen Mitglieds, weil ansonsten die Mitglieder des

⁵ Siehe dazu die Museumsordnungen des Bundes für die einzelnen Bundesmuseen. Siehe auch das Wiener Museumsgesetz, das im § 13 Abs. 7 für das Kuratorium Genehmigungsrechte für Wirtschaftsplan, Rechnungsabschluss und Stellenplan und andere Mitwirkungsrechte vorsieht.

Kuratoriums die sie treffenden Verpflichtung zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt nach Abs. 4 leg. cit. nur schwer nachkommen können. Anzunehmen ist, dass damit die Geschäftsstelle des Kuratoriums beim Amt der Kärntner Landesregierung adressiert wird, was in der Regel dem Verwaltungsapparat entsprechen wird, dessen sich die Landesregierung bei der Ausübung der Landesaufsicht bedient. Da die Landesaufsicht sowieso jederzeit Zugang zu diesen Unterlagen hat (§ 37 Abs. 6 des Entwurfes), wäre zu überlegen, ob die Verpflichtung zur Übermittlung nicht entfallen kann. Jedenfalls wäre eine Klarstellung zu empfehlen.

Hinzuweisen bleibt, dass die administrativen Bürogeschäfte des Kuratoriums von einer Geschäftsstelle zu führen ist, die bei der für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Abteilung des AKL einzurichten ist. Der gleichen Organisationseinheit wird sich die Landesregierung bei der Ausübung ihrer Aufsicht über das Landesmuseum bedienen, sodass die für Angelegenheiten der Kultur zuständige Abteilung in einer Doppelrolle einerseits das Kuratorium und andererseits die Landesaufsicht administrativ unterstützt.

Z 32 des Entwurfes (Kuratorium, § 24b des Entwurfes)

Zwei Mitglieder des Kuratoriums müssen über entsprechendes Fachwissen in einem jener Aufgabenbereiche verfügen, für welche Museumsabteilungen innerhalb des Landesmuseums einzurichten sind. Der LRH empfiehlt, die Bestellung auf je ein Mitglied mit Fachwissen aus dem natur- bzw. geisteswissenschaftlichen Bereich zu spezifizieren, damit die Wissenschaftsbereich gleichmäßig abgedeckt und nicht ein Bereich unverhältnismäßig vertreten ist, wenn beide Mitglieder aus dem gleichen wissenschaftlichen Bereich kommen. Dies scheint dem LRH auch im Hinblick auf die Kompetenzen des Kuratoriums sinnvoll, das auch Stellungnahmen oder Empfehlungen hinsichtlich der Besorgung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und musealen Aufgaben, aber auch zur Erstellung des Forschungsprogramms abgeben kann.

Zu den Vertretern der für das Landesmuseumsgesetz zuständigen Abteilung und der mit den Landesfinanzen betrauten Abteilung des AKL ist festzuhalten, dass diese Abteilungen in Unterordnung unter die zuständigen Referenten nach der Geschäftseinteilung auch für die Wahrnehmung der Landesaufsicht zuständig sind. Insofern nehmen sie eine Doppelrolle in der Aufsicht und Kontrolle ein, weil sie einerseits über das Kuratorium und andererseits über die Landesaufsicht die Kontrollaufgaben ausüben können. Eine personelle Verflechtung in diesen Organen hielte der LRH im Hinblick auf die Wirksamkeit der Aufsicht nicht für sinnvoll.

Abs. 4 leg. cit. schließt bestimmte Personen von der stimmberechtigten Mitgliedschaft zum Kuratorium aus. Der LRH regt an, diesen Personenkreis um ehemalige Dienstnehmer,⁶ Sammlungsbesitzer und Kunsthändler zu erweitern, um potenzielle Interessenskonflikte und Befangenheitsgründe im Vorhinein auszuschließen.

Z 32 des Entwurfes (Kuratorium, § 24c des Entwurfes)

Nach Ansicht des LRH erschwert das strenge Präsenzquorum (Anwesenheit aller Mitglieder) das Zustandekommen einer Beschlussfähigkeit des Kuratoriums und könnte häufiger Vertagungen

⁶ Dies in Hinblick auf die Gefahr der Selbstkontrolle der von ihm veranlassten oder durchgeführten Handlungen. Denkbar wäre nach Ablauf einer Frist seit dem Ausscheiden als Bediensteter die Mitgliedschaft zuzulassen.

nach sich ziehen. Wegen der Fülle der Aufgaben (Stellungnahmen und Empfehlungen zu vielfältigen Angelegenheiten) wird ein jährlich mindestens zweimaliges Zusammentreten des Kuratoriums als zu gering erachtet. Eine quartalsmäßige Frequenz scheint angebrachter.

Der LRH hält es nicht für sinnvoll, das Kuratorium zu verpflichten, private Vereine zu seinen Sitzungen beiziehen zu müssen. Die Verbundenheit des Landesmuseums mit den im Gesetz genannten Vereinen wird eher auf fachlich-wissenschaftlich-musealer Ebene, beim Erfahrungsaustausch und in der Beratungskompetenz zu finden sein. Für diesen fachlichen-wissenschaftlichen Austausch hat das Kuratorium bereits nach Abs. 7 leg. cit. die Möglichkeit, Vertreter dieser Vereine als Auskunftspersonen mit beratender Stimme den Sitzungen beizuziehen.

Die verpflichtende Beiziehung zu Sitzungen des Kuratoriums würde sich nach Ansicht des LRH nur rechtfertigen, wenn Vereine ein berechtigtes Interesse an der finanziellen Gebarung des Landesmuseums hätten. Dies wäre etwa der Fall, wenn sie als Fördervereine des Landesmuseum auftreten und es mit namhaften Geldleistungen unterstützen.

Z 32 des Entwurfes (Kuratorium und wissenschaftliches Kollegium, § 24d des Entwurfes)

Der LRH hält diese gemeinsamen Sitzungen für entbehrlich. Beide Gremien sind in diesen Angelegenheiten gemäß ihren Zuständigkeiten bereits eingebunden und haben jeweils für sich die Möglichkeiten zu den Strategien und Entwicklungszielen, den musealen Aufgaben und den wissenschaftlichen Forschungsaufgaben Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Außerdem beschränkt sich die Aufgabe des gemeinsamen Gremiums darin, diese Angelegenheiten zu erörtern. Weitergehende Zuständigkeiten, etwa das Ergebnis dieser Erörterungen dem Direktor als Stellungnahme vorzulegen, bestehen jedoch nicht. Den mit den gemeinsamen Sitzungen verbundenen Aufwand zu betreiben, lohnt sich nicht, wenn die Gefahr besteht, dass diese Institution einen bloßen „Debattierklub“ darstellt.

Z 35 des Entwurfes (§ 27 des Entwurfes, Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis)

Von der öffentlichen Ausschreibung der Planstellen sind weiterhin saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Bedienstete ausgenommen. Der LRH empfahl in seinem Bericht über das LMK⁷, bei nicht bloß geringfügig angestellten Teilbeschäftigten ebenfalls Ausschreibungen und Auswahlverfahren durchzuführen. Im Gesetzesentwurf sollte die Bestimmung in diesem Sinne angepasst werden.

Z 37 des Entwurfes (Landesaufsicht):

Die Aufgliederung in Fach- und Finanzaufsicht gibt der Gesetzesentwurf nun auf. Die Aufsicht ist von der Landesregierung wahrzunehmen und erstreckt sich nun auf alle Bereiche der Landesaufsicht, die in der geltenden Fassung noch zwischen Fach- und Finanzaufsicht aufgliedert sind.

⁷ Bericht vom 9. Juni 2016, Zl. LRH 202/B/2016, TZ 56.

Der LRH sah die Trennung von Fach- und Finanzaufsicht und die Ausübung dieser Bereiche durch unterschiedliche Referenten und Abteilung wegen des damit verbundenen Koordinierungsaufwandes und der Abgrenzungsproblematik kritisch und empfahl im Bericht über das Landesmuseum⁶, eine einheitliche, integrierte Landesaufsicht zu etablieren.

Diese Trennung wird mit dem Gesetzesentwurf formal beseitigt, aufgrund der bestehenden Referats- und Geschäftseinteilungen sind diese Aufsichtsaufgaben aber weiterhin zwischen unterschiedlichen Referenten und Abteilungen aufgeteilt. Die Herausforderung wird sein, die Landesaufsicht innerhalb der Landesregierung abzustimmen, zu vereinheitlichen bzw. in einer zuständigen Einheit zusammenzuführen, damit sie gegenüber dem Landesmuseum als einheitliche Aufsicht auftreten kann.

Der LRH empfahl des Weiteren in seinem Bericht, als kontinuierliche Überwachungstätigkeit zum rechtzeitigen Erkennen drohender bzw. bestehender Fehlentwicklungen und Missstände ein standardisiertes Berichtswesen einzurichten. Im gegenständlichen Gesetzesentwurf vermisst der LRH die Einrichtung eines solchen Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems, etwa in Form von regelmäßigen Quartalsberichten der Geschäftsführung an Kuratorium bzw. Landesaufsicht. Er empfiehlt, die Verpflichtung zu einem solches Berichtswesen gesetzlich zu normieren.

Finanzielle Auswirkungen (Erläuterungen zum Gesetzesentwurf)

Zu den finanziellen Auswirkungen stellen die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf nur allgemein fest, dass

- durch die Einrichtung eines kaufmännischen Direktors keine Mehrkosten entstehen, da dafür auch bisher eine Planstelle besteht
- die Kosten für das Kuratorium als unbesoldetes Ehrenamt nur in dem Auslagenersatz besteht, durch die verschärften Kontrollen dieses Gremiums insgesamt aber positive Auswirkungen erwartet werden
- durch die Eingliederung von MMKK, die nicht ausdrücklich auf gesetzlicher Ebene geregelt ist, aber über die Museumsordnung vorgesehen werden kann, keine zusätzliche Kosten entstehen und positive Synergien zu erwarten sind
- die Eingliederung des Vereines „Blauer Würfel“ – ebenfalls über die Museumsordnung möglich – keine zusätzlichen Personalkosten verursacht, da das Personal des Vereins bisher über Subventionen finanziert wurde (im Jahr 2016: 375.000 EUR Landesförderungen).

Im Begutachtungsentwurf fehlen jedoch weitere kalkulatorische Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten gesetzlichen Maßnahmen. Eine zahlenbasierte Kalkulation oder eine quantitative Darstellung der damit verbundenen Mehrkosten erfolgte nicht, weshalb eine Beurteilung des Gesetzesvorhabens aus finanziellen Gesichtspunkten für den LRH abschließend nicht möglich ist.

Den allgemeinen Ausführungen kann der LRH nicht in allen Belangen folgen. So ist er der Ansicht, dass durch die Einrichtung des kaufmännischen Geschäftsführers höhere Personalkosten zu erwarten sind, weil sich die Entlohnung nach der Funktion und Qualifikation orientieren wird müssen. Zudem kann noch ein Leiter der Geschäftsstelle – wie er nach der derzeitigen Gesetzeslage existiert - bestellt werden, womit mit dem kaufmännischen

Geschäftsführer im Vergleich zur derzeitigen Situation ein zusätzlicher Führungsposten geschaffen wird.

Auch die Auslagenersätze für die Sitzungen der Aufsichts- und Beratungsgremien (Kuratorium, Museumskollegium, gemeinsame Sitzung dieser Gremien) werden deutlich zu Buche schlagen. Inwieweit durch die positiven Effekte der Kontrolle diese Kosten aufgefangen werden können, ist unklar.

Außerdem schaffen die vielfältigen Aufgaben der Gremien, die vor allem in Stellungnahmen und Empfehlungen sowie Berichten bestehen, einen Mehraufwand bei den Geschäftsstellen, welche diese Organe bei der Besorgung der Agenden unterstützen.

Ohne Detailkalkulation ist auch die Kostenneutralität bzw. die Kostenersparnis der beabsichtigten Eingliederungen von MMKK und des Vereines „Blauer Würfel“ nicht gesichert. Insbesondere bei der Eingliederung des Vereines ist zu berücksichtigen, ob in der derzeitige Situation die Belastung des Landes im Wege von Subventionen nicht geringer ist, als auch andere Interessenten, wie etwa die Stadt Klagenfurt oder andere Anspruchsgruppen, denen an den Vereinsleistungen gelegen ist, zur Mitfinanzierung des Vereinsbetriebes beitragen können.

Mit einer zahlenbasierten Berechnung der mit dem Gesetzesentwurf zu erwartenden Kosten wären auch Aussagen fundierter zu treffen, ob die Ausgliederung mit der beabsichtigten Reorganisation kostengünstiger ist, als eine Wiedereingliederung in die Landesverwaltung wäre. Damit hätte auch der Empfehlung des LRH in seinem Bericht über das Landesmuseum entsprochen werden können, die Wiedereingliederung in die Landesverwaltung zu prüfen.

Eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes wird empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA